



Andreas Hariefeld

**Die Anwendbarkeit der  
§§ 731 S. 2, 752 ff. BGB auf  
die rechtsfähige Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts**

# Einleitung

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein in der Regel auf Dauer angelegter Zusammenschluss mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, welche einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Denkbar sind die unterschiedlichsten Erscheinungsformen. So kann zum Beispiel sowohl eine von mehreren Ärzten gemeinschaftlich betriebene Praxis als auch eine bloße Fahrgemeinschaft mehrerer Arbeitnehmer eine GbR darstellen. Im Regelfall besitzt die Außen-GbR ein Gesellschaftsvermögen. Im Fall der beispielhaft genannten Arztpraxis würde dies aus dem gesamten Inventar der Praxis bestehen. Im Fall der Arbeitnehmerfahrgemeinschaft wäre es womöglich ein extra zu diesem Zweck gemeinsam angeschaffter PKW.

Wird die betreffende GbR eines Tages aufgelöst, ganz unabhängig davon, aus welchem Grund dies geschieht, muss das vorhandene Gesellschaftsvermögen auseinandergesetzt werden. Wie genau die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens erfolgen soll, können die Gesellschafter grundsätzlich untereinander vertraglich regeln. Sollte es an einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung der Gesellschafter fehlen, stellt sich die Frage, wie das Gesellschaftsvermögen der GbR auseinandergesetzt wird, wenn sich die Gesellschafter nach der Auflösung der Gesellschaft nicht darüber einig sind, ob das Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern verteilt wird oder ob manche oder gar alle Gegenstände, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, veräußert werden sollen. Insoweit gelten mangels anders lautender Vereinbarung dann die gesetzlichen Regelungen, also die §§ 730 ff. BGB. In diesen Normen ist die Auseinandersetzung der GbR gesetzlich geregelt. Eine dieser Auseinandersetzungsvorschriften ist § 731 S. 2 BGB. Sie verweist, soweit die §§ 732 bis 735 BGB nicht weiterhelfen, für die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens einer GbR auf die Vorschriften über die Gemeinschaft, insbesondere die §§ 752 ff. BGB. Diese Vorschriften sehen wiederum Möglichkeiten zur Teilung und Veräußerung des Gesellschaftsvermögens vor, namentlich die Teilung in Natur sowie die Versteigerung beweglicher und unbeweglicher Sachen.

Gegenstand dieser Arbeit soll die Frage sein, ob der Verweis in § 731 S. 2 BGB auf das Gemeinschaftsrecht zur Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens einer GbR heute überhaupt noch anwendbar sein kann, also die Frage, ob das Gesellschaftsvermögen der heute rechtsfähigen GbR zum Zwecke der Auseinandersetzung nach den §§ 731 S. 2, 752 ff. BGB (zwangs-) versteigert werden kann, sollte es insoweit zu keiner Einigung unter den Gesellschaftern kommen.

Möglicherweise steht die nunmehr anerkannte Rechtsfähigkeit der Außen-GbR einer Anwendung des § 731 S. 2 BGB im Rahmen der Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens entgegen, sodass das Gesellschaftsvermögen der rechtsfähigen GbR nicht nach den §§ 752 ff. BGB veräußert werden kann.

Anlass zu der Behandlung dieser Fragestellung gab eine Entscheidung des *BGH* vom 16.05.2013<sup>1</sup>, in welcher dieser die Anwendung des § 731 S. 2 BGB für die heutige rechtsfähige GbR bestätigte.

Zunächst wird als Basis für die weitere Arbeit im Überblick dargelegt, wie die Beendigung einer GbR nach den gesetzlichen Regelungen erfolgt und welche Phasen die GbR in ihrem Beendigungsstadium durchläuft. Vergleichend wird gezeigt, wie die Beendigung einer OHG sowie einer KG erfolgt, welche wie die GbR rechtsfähige Personengesellschaften sind. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung der Teilung einer Gemeinschaft, namentlich der §§ 752 und 753 BGB, auf welche § 731 S. 2 BGB verweist, und daher ebenfalls für diese Arbeit relevant sind (1. Kapitel).

Im Anschluss daran wird mit Bezugnahme auf die erwähnte *BGH*-Entscheidung mit der Untersuchung der Frage nach einer heutigen Anwendung der §§ 731 S. 2, 752 ff. BGB auf die rechtsfähige GbR begonnen. Dazu erfolgt zunächst eine Darstellung der betreffenden Literatur und Rechtsprechung, insbesondere der vom *BGH* genannten Argumente. Sodann sollen die jeweiligen Argumente näher beleuchtet werden. Es wird geprüft, inwieweit das Argument aus den Reihen der Literatur gegen einen heutigen Anwendungsbereich der §§ 731 S. 2, 752 ff. BGB überzeugt und ob sich dem die vom *BGH* aufgeführten Gründe entgegenhalten lassen (2. Kapitel).

---

1 *BGH* v. 16.05.2013, *BGHZ* 197, 262 ff. = *NZG* 2013, 1338 ff. = *DNNotZ* 2013, 930 ff. = *ZIP* 2013, 1763 ff. = *WM* 2013, 1748 ff.

Im Rahmen dieser Prüfung spielt insbesondere eine Rolle, wie die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens der nunmehr rechtsfähigen GbR erfolgen würde, lehnte man eine heutige Anwendung der §§ 731 S. 2, 752 ff. BGB ab. Hierbei werden die Alternativen betrachtet und auf diesem Wege herausgearbeitet, ob es überhaupt ein (praktisches) Bedürfnis danach gibt, diese Vorschriften auf die rechtsfähige GbR anzuwenden (3. Kapitel).

Zur Klärung letztgenannter Frage ist unter anderem von Relevanz, ob bei einer Veräußerung des Gesellschaftsvermögens nach den §§ 731 S. 2, 753 BGB ein einzelner Gesellschafter alleine handeln darf oder ob auch an dieser Stelle eine Einigung aller Gesellschafter vonnöten ist. Diese Problematik ist umstritten. Der *BGH* beschäftigte sich in der genannten Entscheidung damit, ob ein einzelner Gesellschafter jedenfalls dann alleine handlungsbefugt ist, wenn das Gesellschaftsvermögen im Wesentlichen lediglich aus einem Grundstück besteht, und vertrat die Auffassung, ein einzelner Gesellschafter könne in einem solchen Fall alleine die Versteigerung des Gesellschaftsgrundstücks beantragen.

In dieser Arbeit wird untersucht, ob die Argumente des *BGH* insoweit überzeugen können. Darüber hinaus soll das soeben genannte Problem nicht nur in Bezug auf die Veräußerung eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücks geklärt werden, sondern auch hinsichtlich der Veräußerung beweglichen Gesellschaftsvermögens (womit der *BGH* sich in seiner Entscheidung nicht befassete) sowie hinsichtlich der Frage, ob die Argumentation des *BGH* auch dann überzeugen kann, wenn das Gesellschaftsvermögen, anders als in der erwähnten Entscheidung, aus mehreren Vermögensgegenständen besteht, also nicht lediglich aus einem Grundstück (4. Kapitel).

Abschließend behandelt diese Arbeit die Frage, ob hinsichtlich der Versteigerung eines Gesellschaftsgrundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gesellschaft im Rahmen der §§ 180 ff. ZVG ein verfahrensrechtliches Hindernis besteht, welches der Versteigerung im Wege stehen könnte, wie es in den Reihen der Literatur teilweise vertreten wird (5. Kapitel).

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.